

Beschluss Grosser Gemeinderat

2020-40 Interpellation der glp/BDP-Fraktion betr. "Lichtemission" (2020/09); Beantwortung

Traktandum 10, Sitzung 3 vom 19. Juni 2020

Registratur

10.061.003 Interpellationen

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 30. April 2020 reichte die glp/BDP-Fraktion eine Interpellation mit dem Titel "Lichtemission" (2020/09) ein.

Begehren

Hat die Gemeinde Steffisburg, seines Zeichens Energiestadt, eine Möglichkeit gegen Lichtemissionen (z.B. übermässige private Weihnachtsbeleuchtung, störende Gewerbebeleuchtung) vorzugehen? Gibt es ein Reglement? Was gedenkt die Gemeinde Steffisburg gegen die übermässigen Lichtemissionen zu unternehmen?

Stellungnahme Gemeinderat

Unter Lichtemission ist das von einer Quelle ausgestrahlte Licht gemeint. Idealerweise dient das Licht ausschliesslich dem Beleuchtungszweck. Oftmals strahlt ein Teil des Lichts unerwünscht ab, dies wird dann als unerwünschte Emission bezeichnet, welche es zu vermeiden gilt. Unter Immission wird das Licht, das an einem Ort – in der Regel unerwünscht – ankommt, verstanden. Das Umweltschutzgesetz (USG) sieht vor, Menschen, Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen von sichtbarer Strahlung (Licht) zu schützen. Das USG sieht bei Emissionen vor, diese an der Quelle zu begrenzen. Emissionen sind so weit zu begrenzen, wie dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Der Bundesrat hat bisher für Lichtimmissionen keine Grenzwerte festgelegt. Es liegt an der rechtsanwendenden Behörde, gestützt auf das USG, im Einzelfall zu beurteilen, welche Massnahmen als Emissionsbegrenzungen genügen und wann Lichtimmissionen als schädlich oder lästig gelten. Im kantonalen Energiegesetz (KE nG) Artikel 51 ist zudem festgehalten, dass Beleuchtungen energieeffizient und umweltschonend zu betreiben sind. Die Lichtstärke und die Dauer der Beleuchtung sind auf das Mass zu beschränken, das aus Sicherheitsgründen erforderlich und für den Verwendungszweck geboten ist. Beleuchtungen, die himmelwärts strahlen oder die Landschaft beleuchten, sind verboten - ausgenommen davon sind auf ein Objekt begrenzte Beleuchtungen, wie z.B. die Beleuchtung von Baudenkmälern. Die Gemeinde kann aus wichtigen Gründen befristete Ausnahmen bewilligen.

Personen, die sich durch Lichtimmissionen gestört fühlen, können eine Klage einreichen. In Steffisburg wurde von dieser Möglichkeit in den letzten Jahren in Steffisburg zweimal Gebrauch gemacht. In diesem Fall wendet sich die Baupolizeibehörde an die Fachstelle Immissionsschutz der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern. Diese führt daraufhin entsprechende Messungen durch. In einem konkreten Fall wurde eine störende Beleuchtung entsprechend angepasst, so dass in der Folge ausschliesslich der dazu vorgesehene Bereich beleuchtet wurde.

Gemäss Bundesgerichtsentscheid zu privaten Lichtern ist Weihnachtsbeleuchtung auf den Zeitraum vom 1. Advent bis zum 6. Januar beschränkt und darf bis um 01.00 Uhr des Folgetags betrieben werden. Ganzjährige Zierbeleuchtungen dürfen lediglich bis 22.00 Uhr leuchten. Massnahmen bei Beleuchtungen, welche ortsüblich sind, lassen sich aufgrund der Verhältnismässigkeit nur schwer anordnen.

Auf Bundesebene wurde die Vollzugshilfe Lichtemissionen 2017 in eine breite Vernehmlassung geschickt. Diese Vollzugshilfe liegt nach wie vor als Entwurf vor, ist also noch nicht in Kraft gesetzt. Sie setzt sich sehr detailliert mit dem Thema auseinander. In der Vollzugshilfe ist bemerkt, dass die Gemeinden in ihren rechtlichen Instrumenten die Möglichkeit haben, gewisse Grundsätze (z.B. Ausschalten von Zierbeleuchtungen nach 22.00 Uhr) festzusetzen. Nachstehend ein Auszug aus der Vollzugshilfe:

3.8.3 Empfehlungen an Behörden zum Umgang mit Beleuchtungen von privaten Gebäuden und Anlagen

- Das Baurecht unterscheidet sich je nach Kanton und Gemeinde. Welche Art von Beleuchtungsanlagen bewilligungspflichtig ist und welche nicht, ist entsprechend nicht überall gleich geregelt. Falls eine private Aussenbeleuchtung nach kantonalem oder kommunalem Recht einer Baubewilligung bedarf, ist im Rahmen des Bewilligungsverfahrens auch zu prüfen, ob die Beleuchtungsanlage die Anforderungen des Umweltrechts einhalten kann (vgl. Kap. 2.4).
- Bei konkreten Beanstandungen – auch bei Anlagen, die nicht bewilligungspflichtig sind – hat die zuständige Behörde abzuklären, ob der gemeldete Sachverhalt umweltrechtlich relevant ist, so dass verwaltungsrechtliche Massnahmen wie zum Beispiel die Anordnung vorsorglicher Emissionsbegrenzungen zu prüfen sind. Wie hierbei vorgegangen werden kann, ist in Kapitel 2.6 ausgeführt.
- Geht eine private Aussenbeleuchtung über das ortsübliche Mass hinaus und hat sie das Potential, schädliche oder lästige Immissionen zu verursachen, kann die zuständige Behörde gestützt auf das USG Reduktionsmassnahmen verfügen.
- Bei Beleuchtungen, welche das ortsübliche Mass nicht übersteigen, lassen sich aus Gründen der Verhältnismässigkeit hingegen kaum Massnahmen anordnen. In solchen Fällen kann die Behörde nur beschränkt Einfluss nehmen und muss allenfalls über Information und Sensibilisierung versuchen, den Besitzer der Beleuchtung zu einer freiwilligen Reduktion der Emissionen zu bewegen.
- Verfügt die Gemeinde über ein rechtsverbindliches Beleuchtungskonzept (z. B. Plan Lumière, Masterplan etc.) oder ein anderes geeignetes rechtliches Instrument (z. B. Bau- und Nutzungsordnung etc.), können gewisse Grundsätze zur Beleuchtung im privaten Bereich (z. B. Ausschalten von Zierbeleuchtungen nach 22 Uhr) auch dort festgeschrieben werden.

In der Gemeinde Steffisburg gibt es kein Reglement zum Thema Lichtemission. Ebenfalls ist das Thema auf kommunaler Ebene nirgendwo gesetzlich verankert. Im Polizeireglement sind einzelne Artikel zu Umwelteinflüssen vorhanden. Konkret ist dort der Betrieb von Himmelsscheinwerfern untersagt, jedoch sind keine konkreten Einschränkungen für die besagten Beleuchtungen definiert.

Zusammenfassend die Antworten auf die in der Interpellation gestellten Fragen:

Hat die Gemeinde Steffisburg, seines Zeichens Energiestadt, eine Möglichkeit gegen Lichtemissionen (z.B. übermässige private Weihnachtsbeleuchtung, störende Gewerbebeleuchtung) vorzugehen?

Siehe vorstehende Ausführungen.

Gibt es ein Reglement?

Nein, es gibt kein explizites Reglement. Einzelne Artikel in verschiedenen Reglementen der Einwohnergemeinde Steffisburg beziehen sich jedoch auf die Problematik.

Was gedenkt die Gemeinde Steffisburg gegen die übermässigen Lichtemissionen zu unternehmen?

Es sind keine besonderen Massnahmen vorgesehen. Bei Hinweisen oder Klagen wird die Baupolizeibehörde aktiv.

Erklärung Interpellantin

1. Die Interpellantin Yvonne Weber (BDP) erklärt sich von der Antwort zur Interpellation der glp/BDP-Fraktion betr. "Lichtemission" (2020/09) als befriedigt.
2. Eröffnung an:
 - Tiefbau/Umwelt
 - Präsidiales (10.061.003)

Für die Richtigkeit

Grosser Gemeinderat Steffisburg
Stv. Gemeindeschreiber

Fabian Schneider

Steffisburg, 21. August 2020